

Mitteilung Nr. 416/2024

Anhörung zur Änderung des Rufzeichenplans für den Amateurfunkdienst in Deutschland

Gemäß § 10 Absatz 3 Amateurfunkverordnung (AFuV) erstellt und veröffentlicht die Bundesnetzagentur den Rufzeichenplan für den Amateurfunkdienst in Deutschland. Dieser enthält die angewendeten Rufzeichenreihen einschließlich der Zuordnung zu den Klassen und Verwendungszwecken, die zulässigen Kennungen, die nicht zuteilungsfähigen Rufzeichenzusammensetzungen und die international gebräuchlichen Rufzeichenzusätze.

Der Rufzeichenplan soll dahingehend geändert werden, dass künftig eine Nutzung der Klubstationsrufzeichen für Angehörige der öffentlichen Not-, Katastrophenschutz- und Rettungsdienste sowie für Notfunkgruppen gemäß Nr. 4 des Rufzeichenplans unter bestimmten Voraussetzungen auch für Übungszwecke gestattet ist.

Begründung:

Im Nachgang zur Veröffentlichung des aktuellen Rufzeichenplans (Verfügung 61/2024, Amtsblatt 11/2024 vom 12.06.2024, S. 708 ff.) und der damit verbundenen Einführung der Klubstationsrufzeichenreihen für Angehörige der öffentlichen Not-, Katastrophenschutz- und Rettungsdienste sowie für Notfunkgruppen, wurde mehrfach die Freigabe für den Übungsbetrieb gefordert. Die Bundesnetzagentur beabsichtigt daher, die Bestimmungen in Nr. 4 des Rufzeichenplans um die Freigabe für den Übungsbetrieb unter bestimmten Voraussetzungen zu erweitern. Außerdem sollen redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden.

Die Anlage enthält den Entwurf des geänderten Rufzeichenplans für den Amateurfunkdienst in Deutschland.

Die interessierten Kreise haben die Möglichkeit, zum Entwurf des aktualisierten Rufzeichenplans Stellung zu nehmen. Stellungnahmen sind in deutscher Sprache vier Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt vorrangig elektronisch im PDF-Dateiformat (Kopieren und Drucken muss zugelassen sein) an 225-anhoerung@bnetza.de zu senden.

Schriftliche Stellungnahmen können an folgende Adresse geschickt werden:
Bundesnetzagentur, Referat 225, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz.

Jens Vogt, 225-2

Anlage: Entwurf des geänderten Rufzeichenplans für den Amateurfunkdienst in Deutschland

Gemäß § 10 Absatz 3 Amateurfunkverordnung (AFuV) veröffentlicht die Bundesnetzagentur hiermit den ab 01.01.2025 gültigen Rufzeichenplan für den Amateurfunkdienst in Deutschland. Die Verfügung Nr. 61/2024 (Amtsblatt 11/2024 vom 12.06.2024, Seite 708 ff.) wird aufgehoben und durch diese Verfügung ersetzt.

Die Rufzeichen werden gemäß dem Amateurfunkgesetz (AFuG) und der AFuV entsprechend diesem Rufzeichenplan zugeteilt.

Deutsche Amateurfunkrufzeichen bestehen aus einem 2-buchstabigen Präfix (DA - DR ohne DE und DI), einer Ziffer (0-9) und einem meist 2- oder 3-buchstabigen Suffix. Für Klubstationen gibt es auch Rufzeichen mit 1-buchstabigen oder 4- bis 7-stelligen Suffixen gemäß den Nr. 0 und 3 der nachfolgenden Tabelle. Bei Kurzzeitzulassungen für Inhaber ausländischer Amateurfunkgenehmigungen gelten die Bestimmungen gemäß Nr. 5 der Tabelle.

Rufzeichen mit 2- oder 3-buchstabigen Suffixen

Rufzeichen mit einem 2- oder 3-buchstabigen Suffix werden gemäß der nachfolgenden Tabelle zuge-
teilt. Soweit nicht anders angegeben, ist die Rufzeichenreihe mit den Suffixen AA bis ZZZ betroffen.
Die Rufzeichenreihe DP ist für Rufzeichen mit exterritorialem Standort vorgesehen. Für Angehörige
der Gaststreitkräfte werden keine speziellen Rufzeichenreihen vorgesehen.

Rufzeichenreihe	Verwendungszweck	Klasse
DAØ	KS	A
DA1	PZ	A
DA2	PZ	A
DA4	SZ	E
DA5	SZ	A
DA6	PZ	E
DA7	KS	E
DA8	KS	N
DBØ	RL / FB, (KS auslaufend)	A
DB1 – DB9	PZ	A
DCØ – DC9	PZ, (KS auslaufend)	A
DDØ – DD9	PZ, (KS auslaufend)	A
DFØ	KS, (RL / FB auslaufend)	A
DF1 – DF9	PZ	A
DGØ – DG9	PZ, (KS auslaufend)	A
DHØ – DH9	PZ, (KS auslaufend)	A
DJØ – DJ9	PZ	A
DKØ	KS, (RL / FB auslaufend)	A
DK1 – DK9	PZ	A
DLØ	KS, (RL / FB auslaufend)	A
DL1 – DL9	PZ	A
DMØ	RL / FB	A
DM1 – DM9	PZ	A
DNØ	KS (auslaufend)	E
DN1 – DN6	AB (auslaufend)	A
DN7 – DN8	AB (auslaufend)	E
DN9	PZ	N
DOØ	RL / FB, (KS auslaufend)	E
DO1 – DO9	PZ	E
DPØ – DP1	KS, RL / FB, SZ	A
DP2	KS, RL / FB, SZ	E
DP8	KS, RL / FB, SZ	N
DR1	KSB	A
DR2	KSB	E
DR3	KSB	N
DR4	KSO	A
DR5	KSO	E
DR6	KSO	N

Abkürzungen:

PZ = Personengebundene Rufzeichenzuteilung(en) gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 AFuG

KS = Rufzeichenzuteilungen für Klubstationen

RL = Rufzeichenzuteilungen für Relaisfunkstellen

FB = Rufzeichenzuteilungen für Funkbaken

SZ = Rufzeichenzuteilungen für besondere experimentelle Studien nach § 16 Absatz 2 AFuV

AB = Ausbildungsrufzeichen

KSB = Klubstationsrufzeichen für Angehörige der Berechtigten, die nach der Digitalfunkrichtlinie BOS oder der Funkrichtlinie Funkanwendungen BOS (BOS-Funkrichtlinie) als BOS-Berechtigte anerkannt sind

KSO = Klubstationsrufzeichen für Notfunkgruppen privatrechtlicher Organisationen

Rufzeichen mit 1-buchstabigen Suffixen für Klubstationen

Soweit nicht anders angegeben, ist die Rufzeichenreihe mit den Suffixen A bis Z betroffen.

Rufzeichenreihe	Verwendungszweck	Klasse
DAØ	KS	A
DA1	KS	A
DA2 – DA3	KS	A
DA4	SZ (<i>als Klubstationen</i>)	E
DA5	SZ (<i>als Klubstationen</i>)	A
DA6	KS	E
DA7	KS	E
DA8	KS	N
DA9	KS	E
DBØ – DD9	KS	A
DFØ – DH9	KS	A
DJØ – DM9	KS	A
DNØ	KS	E
DOØ – DO9	KS	E
DPØ – DP1	KS (<i>mit exterritorialem Standort</i>)	A
DP2	KS (<i>mit exterritorialem Standort</i>)	E
DP3 – DP7	KS	A
DP8	KS (<i>mit exterritorialem Standort</i>)	N
DP9	KS	A
DQØ – DR9	KS	A

Abkürzungen wie bei Nr. 1

Rufzeichen mit 4- bis 7-stelligen Suffixen für Klubstationen

Bei zulässigen besonderen allgemeinen Anlässen können entsprechend der Tabelle in Nr. 2 auch Klubstationsrufzeichen befristet zugeteilt werden, die anstelle des 1-buchstabigen Suffixes einen aus 4 bis 7 Zeichen bestehendes Suffix haben. Das letzte Zeichen im Suffix muss immer ein Buchstabe sein.

Zulässige besondere allgemeine Anlässe sind ausschließlich:

- Ereignisse mit Bezug zum Amateurfunk, Jubiläumsveranstaltungen von Amateurfunkvereinen und -verbänden, Amateurfunkmessen
- Ein geplantes Treffen von Funkamateuren, bei dem mindestens eine Amateurfunkstelle auf freiem Gelände errichtet wird (sog. Fieldday)
- Ein Wettbewerb mit mindestens drei Funkamateuren
- Eine öffentliche Veranstaltung mit Bezug zu aktuellen oder historischen sportlichen, kulturellen, künstlerischen, technischen, literarischen Ereignissen oder Persönlichkeiten mit überregionaler, nationaler oder internationaler Bedeutung, die durch eine Amateurfunkstelle begleitet wird
- Aktionen zur Nachwuchsförderung für Funkamateure die glaubhaft dargelegt werden kann, dass Funkbetrieb in ausreichendem Umfang und durch mehrere Funkamateure durchgeführt werden soll.

Für Anlässe, die geeignet sind, gegen die guten Sitten zu verstoßen oder das friedliche Zusammenleben der Gesellschaft, der Völker und Konfessionen nachhaltig zu stören und zu beschädigen, wird kein Rufzeichen erteilt. Suffixe, die in einem engeren Sinn in einen politischen Zusammenhang gebracht werden können oder kommerziellem Interesse dienen, werden nicht zugeteilt.

Die Befristung des Sonderrufzeichens ist abhängig von der Zeitspanne für die das Rufzeichen benötigt wird, längstens jedoch ein Jahr (vgl. Nr. 8). Die besonderen Anlässe bzw. Aktivitäten entsprechend

der vorgenannten Bedingungen a – e sowie die gewünschte Zeitspanne sind detailliert im Antrag anzugeben.

Klubstationsrufzeichen für Angehörige der öffentlichen Not-, Katastrophenschutz- und Rettungsdienste sowie für Notfunkgruppen

Die Rufzeichenreihen DR1AA bis DR3ZZZ sind ausschließlich für Angehörige der Berechtigten, die nach der Digitalfunkrichtlinie BOS oder der Funkrichtlinie Funkanwendungen BOS (BOS-Funkrichtlinie) als BOS-Berechtigte anerkannt sind. Ein geeigneter Nachweis ist bei der Antragsstellung zu erbringen.

Die Rufzeichenreihen DR4AA bis DR6ZZZ sind ausschließlich für Klubstationen von Notfunkgruppen privatrechtlicher Organisationen vorgesehen. Ein geeigneter Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer Notfunkgruppe ist bei der Antragsstellung zu erbringen.

Die Kenntlichmachung gilt nur für den Funkverkehr zwischen Funkamateuren in Not- und Katastrophenfällen sowie für Übungszwecke, welche dazu dienen, bei Not- und Katastrophenfällen schneller und effektiver handeln zu können. Letzteres gilt nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Insofern sind Zurückhaltung und Verhältnismäßigkeit bei Übungszwecken geboten.

Die Klubstationen müssen uneingeschränkt sämtliche amateurfunkrechtlichen Vorgaben erfüllen. Ob die Nutzung des Amateurfunkdienstes in Not- und Katastrophenfällen mit den Besonderheiten des jeweiligen Dienstes zu vereinbaren ist, ist nicht Gegenstand der Zuteilung dieser Klubstationsrufzeichen. Die Entscheidung obliegt jedem Antragssteller in eigener Verantwortung unter Beachtung der für den jeweiligen Dienst geltenden Regelungen.

Kurzzeitzulassungen für ausländische Funkamateure

Rufzeichen für Kurzzeitzulassungen für ausländische Funkamateure ohne Wohnsitz in Deutschland bestehen aus dem Heimatrufzeichen mit vorangestellten „DL/“ bei Klasse A und vorangestelltem „DO/“ bei Klasse E.

Inhaber ausländischer Amateurfunkgenehmigungen ohne Wohnsitz in Deutschland, die nicht unter die CEPT-Empfehlung T/R 61-01 oder die ECC-Empfehlung (05)06 fallen, benötigen für die Teilnahme am Amateurfunkdienst in Deutschland eine Kurzzeitzulassung, die für die Dauer von bis zu drei Monaten erteilt wird.

Kennungen zum Betrieb von leistungsschwachen Sendern

Zulässige Kennungen zum Betrieb von leistungsschwachen Amateurfunksendern zu Peilzwecken gemäß § 11 Abs. 2 AFuV sind: MO, MOE, MOI, MOS, MOH sowie MO5.

Nicht zulässige Rufzeichen

Rufzeichen, die im Widerspruch zu § 2 Nr. 1 oder 2 AFuG stehen oder irreführend sein könnten, werden nicht vergeben. Hierzu zählen beispielsweise Rufzeichen, die international festgelegte Not-, Dringlichkeits- oder Sicherheitszeichen (SOS, XXX, TTT, YYY, DDD, JJJ, MAYDAY, PAN) oder Q-Gruppen (QOA bis QUZ) beinhalten.

Ferner werden Rufzeichen mit Suffixen, die mit verfassungswidrigen Organisationen in Verbindung gebracht werden können oder gegen die guten Sitten verstoßen, nicht vergeben.

Befristung von Rufzeichenzuteilungen

Rufzeichenzuteilungen können nach § 10 Abs. 2 Satz 2 AFuV befristet werden. Unbeschadet dieser Regelung werden die folgenden Rufzeichenzuteilungen befristet erteilt:

Rufzeichenzuteilung	Befristung
RL, FB und SZ	bis zu 5 Jahren
KS mit 1-buchstabigem Suffix und KSB	bis zu 5 Jahren
KS mit 4- bis 7-stelligem Suffix	max. 1 Jahr (nicht verlängerbar)
Rufzeichenzuteilungen für Gaststreitkräfte	bis zu 5 Jahren
PZ für Kurzzeitzulassungen für ausländische Funkamateure ohne Wohnsitz in Deutschland	3 Monate
Rufzeichenzuteilungen für nichtdeutsche Staatsangehörige (außer EU- und EWR-Bürgern) mit Wohnsitz in Deutschland	maximal bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis; liegt eine unbegrenzte Aufenthaltserlaubnis vor, so erfolgt die Befristung analog zu deutschen Staatsangehörigen

Abkürzungen wie bei Nr. 1.

International gebräuchliche Rufzeichenzusätze

International gebräuchliche Rufzeichenzusätze im Sinne von § 11 Abs. 3 AFuV, die an das Rufzeichen angehängt werden können, sind:

- beim Betrieb einer beweglichen Amateurfunkstelle in einem Landfahrzeug oder an Bord eines Wasserfahrzeugs auf Binnengewässern das Zeichen „/m“, bei Sprechfunkverkehr das Wort „mobil“,
- beim Betrieb einer Amateurfunkstelle an Bord eines Wasserfahrzeuges, das sich auf See befindet, das Zeichen „/mm“, bei Sprechfunkverkehr die Wörter „maritim mobil“,
- beim Betrieb einer Amateurfunkstelle an Bord eines Luftfahrzeugs das Zeichen „/am“, bei Sprechfunkverkehr die Wörter „aeronautisch mobil“,
- beim Betrieb einer tragbaren oder vorübergehend ortsfest betriebenen Amateurfunkstelle das Zeichen „/p“, bei Sprechfunkverkehr das Wort „portabel“,
- aus betrieblichen Gründen notwendige Zusätze, die vom Rufzeichen mit einem Bindestrich „-“ oder einem Schrägstrich „/“ getrennt werden.

Bezüglich der Rufzeichenzusätze für Ausbildungsfunkbetrieb und Remotebetrieb wird auf die Nr. 10 und 11 verwiesen.

Beispiel: Ein Funkamateur betreibt Ausbildungsfunkbetrieb mit einer portablen Funkstelle. In diesem Fall ist der Zusatz „/T“ vor dem Zusatz „/p“ zu verwenden also „/Tp“.

Ausbildungsfunkbetrieb

Ausbildungsfunkbetrieb findet gemäß § 12 Abs. 3 AFuV unter Anwendung des personengebundenen Rufzeichens oder des Rufzeichens für das Betreiben einer Amateurfunkstelle als Klubstation statt.

Sofern unter Anwendung eines Rufzeichens Ausbildungsfunkbetrieb durchgeführt wird, ist das Zeichen „/T“, bei Sprechfunkverkehr das Wort „Trainee“, verpflichtend an das verwendete Rufzeichen anzufügen.

Ausbildungsrufzeichen der Rufzeichenreihe DN1AA bis DN8ZZZ werden ab dem 24.06.2025 nicht mehr zugeteilt. Zugeteilte Ausbildungsrufzeichen der vorgenannten Reihe behalten bis zum 31.12.2028 ihre Gültigkeit.

Remotebetrieb

Remotebetrieb findet gemäß § 13a AFuV unter Anwendung des personengebundenen Rufzeichens oder des Rufzeichens für das Betreiben einer Amateurfunkstelle als Klubstation statt.

Sofern unter Anwendung eines Rufzeichens Remotebetrieb durchgeführt wird, kann das Zeichen „/r“, bei Sprechfunkverkehr das Wort „/remote“ an das verwendete Rufzeichen angefügt werden.

Sofern der Rufzeichenzusatz „/r“ verwendet wird, ist er an den unter Nr. 10 verpflichtend vorgeschriebenen Rufzeichenzusatz „/T“ anzufügen.

Beispiel: Ein Funkamateur betreibt Ausbildungsfunkbetrieb mit einer Remote-Funkstelle. In diesem Fall ist der verpflichtende Zusatz „/T“ vor dem freiwilligen Zusatz „/r“ zu verwenden also „/Tr“.

Jens Vogt, 225-2